



Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG (zu Beginn)

<https://www.ltk-bw.de/tfa/ausbildung-von-a-z.html> : Verkürzung.

**Voraussetzung: Allgemeine Hochschulreife
Änderung ab 1.4.2022
(Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 23.3.2022):**

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer am Anfang um 6 Monate setzt voraus, dass die/der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung über die allgemeine Hochschulreife verfügt. Es sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, s.u. Antrag, Frist.

Anträge auf Verkürzung der Ausbildungsdauer am Anfang, die ab 1.4.2022 bei der Geschäftsstelle der Kammer eingehen, bedürfen des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife.

Der Ausschuss hat erneut die Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildungsdauer am Anfang ausführlich diskutiert. Die Empfehlungen sind für eine Vielzahl von Ausbildungsberufen gefasst und berücksichtigen daher nicht die individuellen Anforderungen einer konkreten Berufsausbildung. Aufgrund der deutlich über dem Durchschnitt liegenden Anforderungen der Ausbildung zur/zum TFA, hier sei nur exemplarisch verwiesen auf medizinische Fachbegriffe, Arzneimittelrecht, Strahlenschutz, Abrechnung, die in den allgemeinbildenden Schulen nicht vermittelt werden, gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, nicht der Empfehlung des Bundesausschusses zu folgen und eine Verkürzung am Anfang um 6 Monate nur zu gewähren, wenn die/der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung über die allgemeine Hochschulreife verfügt.

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium an sämtlichen Hochschulen in Deutschland in allen Fächern (ohne Beschränkung in Bezug auf Fächer/ Standorte/ Bundesländer).

Antrag:

Antragstellung: gemeinsamer schriftlicher Antrag von Auszubildender*m + Ausbilder*in erforderlich, dem eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die allgemeine Hochschulreife beizufügen ist

⇒ Antragstellung ist ausschließlich per Post möglich

Antragsformular: www.ltk-bw.de (TFA/Ausbildung A-Z: Verkürzung der Ausbildung)

Zeitpunkt:

- frühestens mit Abschluss des Ausbildungsvertrags
- spätestens bis 4 Wochen nach Rücksendung der Kopien des Ausbildungsvertrags durch die LTK an die/den Ausbilder*in nach Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Kosten: € 28,- (§ 1 Gebührenordnung LTK BW iVm Tarifstelle 4.4 Gebührenverzeichnis)



Zwischenprüfung (ZP):

- Teilnahme:
- ist Pflicht & Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung
 - ist nur 1mal möglich (keine Möglichkeit zur Notenverbesserung)
 - es ist kein Durchfallen möglich
 - Note findet keine Berücksichtigung bei der Notengebung der AP

Termin: 1mal jährlich (Ende Juli)

Zeitpunkt der Teilnahme an der ZP:

grundsätzlich: erfolgt die Zulassung zur Teilnahme an der ZP im 2. Ausbildungsjahr.

aber: wenn sowohl die Verkürzung am Anfang als auch die vorzeitige Zulassung zur AP am Ende angestrebt werden, um die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abzuschließen, dann ist je nach Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns (=> Stichtage) die Teilnahme an der ZP bereits im 1. Ausbildungsjahr erforderlich

Beispiel: Bei Beginn der Ausbildung am 1.9.2024 erfolgt die Zulassung zur

- AP Sommer 2027 *bei regulärer Ausbildungsdauer von 3 Jahren*
- AP Winter 2026/27 *bei Verkürzung am Anfang um 6 Monate*
- AP Sommer 2026 *bei zusätzlicher vorzeitiger Zulassung zur AP*

aber: *um nach nur 2 Jahren Ausbildungsdauer an der AP Sommer 2026 teilnehmen zu können*

→ *muss die Teilnahme an der ZP im Vorjahr (2025) erfolgen.*

Bei Genehmigung der Verkürzung am Anfang werden Sie über den Termin der Zwischenprüfung informiert.

Ergebnis/ Note: Bei einer Note von 3,0 in der ZP und guten Noten in der Berufsschule (siehe § 9 II PrüfungsO TFA) ist auf Antrag die vorzeitige Zulassung zur AP möglich, vgl. *Information zur vorzeitigen Zulassung zur AP.*

Inhalt der ZP/ Anforderungen:

Lehrstoff des 1. und des 2. Ausbildungsjahres, vgl. Ausbildungsrahmenplan.

Bei Verkürzung der Ausbildungsdauer am Anfang trägt die/der Auszubildende dafür Sorge, dass sie/er diesen Stoff erwirbt.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft):

Anzahl: die Anzahl der vorzulegenden Ausbildungsnachweise verringert sich nicht durch die Verkürzung! vgl. www.ltk-bw.de (TFA/Ausbildung A-Z: Ausbildungsnachweis)

Vergütung: Da es sich um eine Verkürzung nach § 8 BBiG handelt, hat die/der Auszubildende Anspruch auf die Vergütung des 2. Ausbildungsjahres → nach 12 Monaten Ausbildung, Vergütung des 3. Ausbildungsjahres → nach 24 Monaten Ausbildung.

Der Ausbilder kann die höhere Vergütung freiwillig früher zahlen.